

Kirchenverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden

Vom 14. August 2024

(ABl. 2024 Nr. 33 S. 61)

Die Kirchenregierung hat aufgrund von Artikel 98 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit §§ 58 Abs. 3, 59 Abs. 3, 62 Abs. 1, 62 Abs. 2, 64 Abs. 5, 67, 68 Abs. 6, 68 Abs. 8 und 81 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (HKRG) vom 22. November 2019 (ABl. 2020 S. 102), geändert am 25. November 2022 (ABl. 2023 S. 14), folgende Kirchenverordnung erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsätze

Abschnitt 2 Inventur

§ 2 Inventur

§ 3 Inventar

§ 4 Änderung des Bestandes

Abschnitt 3 Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden

§ 5 Immaterielle Vermögensgegenstände

§ 6 Immobiles Sachanlagevermögen

§ 7 Glocken, Orgeln

§ 8 Kulturgüter und Kunstwerke

§ 9 Technische Anlagen

§ 10 Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge

§ 11 Anlagen im Bau

§ 12 Sonder- und Treuhandvermögen

§ 13 Finanzanlagen

§ 14 Absicherung von Versorgungslasten

§ 15 Beteiligungen

§ 16 Ausleihungen

- § 17 Vorräte
- § 18 Rechnungsabgrenzungsposten
- § 19 Sonderposten

Abschnitt 4 Regelungen für die Erfassung und Bewertung der zum Zeitpunkt der Erstmaligen Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden

- § 20 Allgemein
- § 21 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung
- § 22 Grundstücke
- § 23 Gebäude
- § 24 Technische Anlagen
- § 25 Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge
- § 26 Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen

Abschnitt 5 Bilanzgliederung

- § 27 Bilanzgliederung

Abschnitt 6 Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

- § 28 Nutzungsdauer
- § 29 Auswirkung von investiven Maßnahmen

Abschnitt 7 Substanzerhaltungsrücklage

- § 30 Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
- § 31 Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

- § 32 Aufbewahrungsfristen
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

**Abschnitt 1
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Bilanzstichtag grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten.

(2) Die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden erfolgt gesondert für jede kirchliche Körperschaft.

(3) ¹Das Sachanlagevermögen wird in nicht realisierbares und realisierbares Vermögen unterschieden. ²Zum nicht realisierbaren Vermögen zählen Vermögensgegenstände, welche unmittelbar der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben dienen. ³Das realisierbare Sachanlagevermögen dient mittelbar der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

Abschnitt 2

Inventur

§ 2

Inventur

(1) Die von der zuständigen Stelle mit der Inventurleitung beauftragte Person koordiniert, überwacht und kontrolliert die Inventur.

(2) ¹Die körperliche Inventur erfolgt durch – sich aus der Finanzsoftware ergebenden – Erfassungslisten oder einer Buchinventur und ist im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. ²Die Inventur soll innerhalb der letzten vier Monate vor oder innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag (31.12.) durchgeführt werden.

(3) Die Bilanzwerte gemäß Abschnitt 5 sind getrennt voneinander zu erfassen.

(4) Nicht zu bilanzierende Vermögensgegenstände müssen nicht erfasst werden.

§ 3

Inventar

(1) ¹Die sich aus der Inventur ergebenden Vermögensgegenstände sind in eine – sich aus der Finanzsoftware ergebende – Inventarliste zu übernehmen und dort zu bewerten. ²Das erfasste Inventar ist entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 2 auf den Bilanzstichtag vorzuschreiben bzw. zurückzurechnen.

(2) Inventarisierte Gegenstände sollen in geeigneter Weise als Eigentum der kirchlichen Körperschaft unter Angabe der laufenden Nummer im Inventarverzeichnis durch Stempelaufruck, Klebeetikett, Prägeschild oder Ähnliches gekennzeichnet werden.

(3) Die zuständige Stelle beschließt die aufgestellte Inventarliste.

§ 4

Änderung des Bestandes

¹Mitarbeitende, die mit der Verwaltung der Vermögensgegenstände betraut sind, haben der Anlagenbuchhaltung entsprechende Abgänge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Diese sind in der Inventarliste zu vermerken. ³Der Beleg über den Veränderungsvorgang ist als Bestandteil der Rechnungsunterlagen in der Anlagenbuchhaltung aufzubewahren.

Abschnitt 3

Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden

§ 5

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden grundsätzlich nicht bilanziert.

§ 6

Immobilies Sachanlagevermögen

- (1) Das immobile Sachanlagevermögen umfasst Grundstücke und Gebäude.
- (2) ¹Wird ein bebautes Grundstück erworben, so sind die Anschaffungskosten nach dem Wert des Grundstückes und dem Wert des Gebäudes rechnerisch zu trennen. ²Ist über den Grundstücks- und Gebäudewert keine separate Vereinbarung getroffen worden, so ist der Grund und Boden nach § 22 zu bewerten und zu bilanzieren. ³Die nach Abzug des Grundstückswertes gemäß Satz 2 verbleibenden Anschaffungskosten stellen den Gebäudewert dar.
- (3) Liegen keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, so ist:
 - a) der Grund und Boden nach § 22 und
 - b) das Gebäude nach § 23 Abs. 3 und 4zu bewerten.
- (4) Die Bilanzierung von Grund und Boden sowie der hierauf errichteten Gebäude erfolgt beim juristischen Eigentümer.
- (5) ¹Grundstücke werden nicht planmäßig abgeschrieben. ²Eine Überprüfung der Grundstückswerte erfolgt zu einem vom Landeskirchenamt festgelegten Stichtag.
- (6) ¹Gebäude werden linear abgeschrieben. ²§§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 7

Glocken, Orgeln

Glocken und Orgeln sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten getrennt von den mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen zu bilanzieren.

§ 8

Kulturgüter und Kunstwerke

- (1) Insbesondere sakrale und liturgische Gegenstände sind Kulturgüter und Kunstwerke des beweglichen Sachanlagevermögens.

(2) Die Festlegung eines Vermögensgegenstandes nach Abs. 1 ist nach dessen Eigenschaften insbesondere hinsichtlich einer vorliegenden künstlerischen Handarbeit sowie seiner nicht serienmäßig maschinellen Herstellung zu treffen.

(3) Kulturgüter und Kunstwerke werden im Jahr der Anschaffung mit 1 € Erinnerungswert bilanziert.

(4) Kulturgüter und Kunstwerke, für die eine dauerhafte Einzelversicherung abgeschlossen wurde oder ein Sachverständigengutachten vorliegt, sind im Anhang zur Bilanz aufzuführen.

§ 9

Technische Anlagen

(1) 1 Technische Anlagen sind

- a) im Bauwerk eingebaute,
- b) daran angeschlossene oder
- c) damit fest verbundene

technische Anlagen oder Maschinen. 2 Frei stehende, gebäudeunabhängige technische Anlagen gelten auch als technische Anlagen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Technische Anlagen werden bilanziert, wenn

- a) deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € netto übersteigt,
- b) sie länger als ein Jahr nutzbar sind und
- c) sie nicht bereits zum Zeitpunkt der Erstmöglichen Eröffnungsbilanz im Gebäude vorhanden waren.

§ 10

Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge

(1) 1 Mobiles Sachanlagevermögen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen

- a) welche selbständig nutzbar oder selbständig bewertbar sind,
- b) deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € netto übersteigt und
- c) länger als ein Jahr nutzbar sind

werden als Vermögensgegenstand bilanziert. 2 Die Voraussetzungen gemäß Buchstabe a) und b) gelten auch dann als erfüllt, wenn mehrere Vermögensgegenstände nur in einem gemeinsamen Nutzungszusammenhang sinnvoll zu verwenden sind.

(2) Ein Vermögensgegenstand, der selbständig nutzbar ist und der die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe c) erfüllt und dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 €,

aber nicht 800 € netto übersteigt, stellt einen geringwertigen Vermögensgegenstand dar und wird im Jahr der Anschaffung auf 1 € Erinnerungswert abgeschrieben.

§ 11

Anlagen im Bau

(1) ¹Anlagen im Bau stellen getätigte Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens dar, welche am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertiggestellt worden sind. ²Nach Fertigstellung ist die Anlage im Bau in die entsprechende Bilanzposition gemäß Abschnitt 5 umzubuchen.

(2) Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben.

§ 12

Sonder- und Treuhandvermögen

(1) ¹Sondervermögen stellen Vermögenswerte dar, welche der kirchlichen Körperschaft durch

- a) Gesetz,
- b) Rechtsakt eines Dritten oder
- c) sonstiges Rechtsgeschäft

zweckgebunden übergeben wurden. ²Es ist grundsätzlich in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft auszuweisen.

(2) ¹Treuhandvermögen stellt Vermögenswerte dar, welche für Dritte verwaltet werden. ²Es ist durch Übernahme seines bilanzierten Eigenkapitals in der Bilanz der kirchlichen Körperschaft auszuweisen. ³Liegen belegbare Buchwerte nicht vor, ist das Treuhandvermögen im Anhang zur Bilanz zu erläutern.

§ 13

Finanzanlagen

(1) Finanzanlagen im Sinne von § 60 HKRG sind grundsätzlich einzeln zu bewerten und zu bilanzieren.

(2) ¹Für neu zugehende Finanzanlagen sind die Anschaffungskosten zugrunde zu legen. ²Gebühren sind Ausgaben im Jahr des Entstehens. ³Boni sind Einnahmen im Jahr der Anschaffung. ⁴Bei Über- oder Unter-Pari-Käufen von bis zu 2 Prozent (geringfügig im Sinne von § 60 Abs. 2 HKRG) ist keine Periodenabgrenzung im Sinne von § 18 vorzunehmen.

(3) Finanzanlagen, bei denen zum Zeitpunkt der Fälligkeit eine 100prozentige Rückzahlung garantiert ist, sind mit dem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

(4) ¹Finanzanlagen, deren Rückzahlungsanspruch in der Höhe variieren können, sind über die gesamte Laufzeit der Finanzanlage mit dem Anschaffungs-/Einstandswert zum Zeit-

punkt des Erwerbes (Anschaffungskosten) zu bilanzieren. ²Diesen Anlagearten gleichgestellt sind Vermögensverwaltungen durch Dritte. ³Ihre Bilanzierung erfolgt zum Einstandswert (Anschaffungskosten).

⁴Bei Rückgabe von Fondsanteilen oder Auflösung/Teilauflösung von Vermögensverwaltungen wird zum Zeitpunkt der Rückgabe/Auflösung die Differenz zwischen Anschaffungs-/Einstandswert und Kurswert als Kursgewinn oder Kursverlust verbucht.

⁵Am Bilanzstichtag ist der bilanzierte Buchwert mit dem Marktwert zu vergleichen und die Abweichung im Bilanzanhang zu erläutern.

⁶Bei einer nicht dauerhaften Wertminderung der Finanzanlage von mehr als 10 Prozent ist der Marktwert zu bilanzieren. ⁷Parallel ist hierzu auf der Passivseite ein Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) zu bilden. ⁸Steigt nach der Einstellung in den Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) der Marktwert der Finanzanlage zu den folgenden drei Bilanzstichtagen wieder, ist der Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) bis zur Höhe der aktuellen Differenz zwischen Marktwert und Buchwert aufzulösen.

⁹Bei einer dauerhaften Wertminderung ist die Finanzanlage auf den Marktwert abzuschreiben und ein eventuell gebildeter Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve) ist aufzulösen. ¹⁰Eine dauerhafte Wertminderung liegt vor, wenn drei Jahre in Folge der Marktwert unter dem Buchwert liegt.

(5) Die Bewertung zum Bilanzstichtag gem. Abs. 4 erfolgt über den gesamten Bestand, bei Vermögensverwaltungen über sämtliche Vermögensverwaltungen zusammen.

(6) ¹Geldverwaltungen im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 8 HKRG können ihre Käufe je Geldinstitut (Zahlweg) summieren und getrennt nach der Rückzahlungserwartung und Anlageart bilanzieren. ²Die Bewertung erfolgt gemäß Abs. 5.

§ 14

Absicherung von Versorgungslasten

(1) Die von der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse ausgewiesene und ausfinanzierte Deckungsrückstellung ist zu bilanzieren.

(2) Als Bilanzierungsgrundlage ist ein jährliches versicherungsmathematisches Gutachten zu verwenden.

§ 15

Beteiligungen

Beteiligungen sind mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

§ 16

Ausleihungen

Als Ausleihungen sind u.a.

- a) vergebene Darlehen oder
 - b) einem Dritten treuhändisch zur Verfügung gestellte Finanzmittel.
- zu bilanzieren.

§ 17

Vorräte

¹Vorräte werden grundsätzlich nicht bilanziert. ²Eventuelle steuerliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Rechnungsabgrenzungsposten

- (1) Ausgaben sind grundsätzlich dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Verursachung zuzuordnen.
- (2) ¹Kirchliche Wirtschaftsbetriebe im Sinne von § 76 HKRG haben bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen unter 800 € netto keinen Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. ²§ 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 19

Sonderposten

- (1) Bei Bilanzierung des Eigenkapitals von Treuhandvermögen ist dieses analog zu § 12 Abs. 2 im Sonderposten als „Verpflichtung gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen“ auszuweisen.
- (2) ¹Von Dritten erhaltene zweckgebundene Finanzmittel für Immobilien – mit einer damit verbundenen Betreiberpflichtung – sind als „Erhaltene Investitionszuschüsse“ zu bilanzieren.
²Die Auflösung des Sonderpostens hat sich an der Abschreibung des finanzierten Vermögensgegenstandes zu orientieren. ³Für Vermögensgegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen, ist ein Sonderposten dann zu bilden, wenn der Vermögensgegenstand einer zeitlichen Zweckbindung unterliegt. ⁴Der Auflösungszeitraum des Sonderpostens orientiert sich dann an dieser Zweckbindung.

Abschnitt 4

Regelungen für die Erfassung und Bewertung der zum Zeitpunkt der Erstmaligen Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden

§ 20

Allgemein

(1) Eine Erstmalige Eröffnungsbilanz ist bei

- a) der erstmaligen Bilanzierung,
- b) einer Neuerrichtung,
- c) einer Teilung oder
- d) einer Zusammenlegung

von kirchlichen Körperschaften aufzustellen.

(2) In den Fällen des Abs. 1, Buchstabe c) und d) ist die Bilanzidentität und -kontinuität in Bezug auf die betroffenen kirchlichen Körperschaften zu wahren.

§ 21

Ausgleichsposten Rechnungsumstellung

(1) Im Falle einer bilanziellen Überschuldung im Sinne von § 68 Abs. 6 HKRG ist auf der Aktivseite ein Ausgleichsposten für Rechnungsumstellung zu bilden.

(2) Der Ausgleichsposten ist um einen angemessenen Betrag zu erhöhen, um hierdurch einen Vermögensgrundbestand sowie einen Rücklagenbestand auszuweisen.

(3) Der Ausgleichsposten ist über einen angemessenen Zeitraum aufzulösen.

§ 22

Grundstücke

(1) Grundstücke sind grundsätzlich je Flurstück zu erfassen und mit dem entsprechenden Bodenrichtwert je m² zu bewerten.

(2) Entsprechend ihrer Nutzung sind bei Grundstücken folgende Abschläge vorzunehmen bzw. abweichend wie folgt zu bewerten:

- a) bei Grundstücken des nicht realisierbaren Sachanlagevermögens 1 € je Flurstück,
- b) bei sonstigen bebauten Grundstücken minus 50 Prozent,
- c) bei Forsten 0,50 € je m²,
- d) bei Verkehrswegen (Straßen, Wege, Wasserflächen) minus 90 Prozent,
- e) bei Erholungsflächen (Grünflächen, Parkanlagen) minus 80 Prozent,
- f) bei Kleingartenland minus 80 Prozent,

- g) bei Unland 0,10 € je m²,
- h) bei Spielplätzen minus 80 Prozent,
- i) bei einem Teil- oder Miteigentum 1 € je Flurstück.

2Bei unbebauten Grundstücken im Sinne von a) bis b) ist ein eventueller Nutzungszusammenhang zu einem bebauten Grundstück zu beachten.

§ 23 Gebäude

(1) 1Soweit geeignete Unterlagen zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, sind Gebäude einzeln mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. 2Die für das Jahr der Errichtung ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten sind unter Heranziehung der Anlage auf das Jahr 2018 umzurechnen.

(2) Bei Gebäuden, bei denen Unterlagen im Sinne von Abs. 1 nicht vorliegen oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, ist zur Ermittlung des Gebäudewertes der Feuerversicherungswert 1914 unter Heranziehung des Baupreisindex auf das Jahr 2018 gem. Anlage umzurechnen.

§ 24 Technische Anlagen

Technische Anlagen im Sinne von § 9 Abs. 1 werden in der Eröffnungsbilanz grundsätzlich nicht bilanziert.

§ 25 Mobiles Sachanlagevermögen und Fahrzeuge

1Mobiles Sachanlagevermögen, insbesondere Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen,

- a) welche selbständig nutzbar oder selbständig bewertbar sind,
- b) deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € netto übersteigt,
- c) die innerhalb der letzten vier Jahre vor der Erstmaligen Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden und
- d) länger als ein Jahr nutzbar sind,

werden als Vermögensgegenstand aktiviert. 2Grundlage für die Erfassung ist das bisher geführte Inventarverzeichnis.

3Die Voraussetzungen gemäß a) und b) gelten auch dann als erfüllt, wenn mehrere Vermögensgegenstände nur in einem gemeinsamen Zusammenhang sinnvoll genutzt werden können.

§ 26**Glocken, Orgeln und ihre betriebstechnischen Anlagen**

- (1) Glocken werden einzeln und getrennt von den mit ihnen verbundenen betriebstechnischen Anlagen mit einem Erinnerungswert von 1 € bewertet.
- (2) Orgeln werden pauschal mit 10.000 € je Register bilanziert.

Abschnitt 5**Bilanzgliederung****§ 27****Bilanzgliederung****AKTIVA****A0 Ausgleichsposten Rechnungsumstellung****A Anlagevermögen****I Immaterielle Vermögensgegenständen****II Nicht realisierbares Sachanlagevermögen**

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2. Bebaute Grundstücke
3. Glocken, Orgeln und sonstige technischen Anlagen
4. Kulturgüter, Kunstwerke (besondere sakrale und liturgische Gegenstände)
5. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

III Realisierbares Sachanlagevermögen

1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
2. Bebaute Grundstücke
3. Technische Anlagen und Maschinen
4. Kunstwerke, sonstige Einrichtungen und Ausstattungen
5. Fahrzeuge
6. Anlagen im Bau, geleistete Anzahlungen

IV Sonder- und Treuhandvermögen**V Finanzanlagen**

1. Finanzanlagen zur Deckung von Rücklagen und anderen Passivpositionen
2. Absicherung von Versorgungslasten
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen

B Umlaufvermögen

I Vorräte

II Forderungen

1. Forderungen aus Kirchensteuern
2. Forderungen an kirchlichen Körperschaften
3. Forderungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften
4. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
5. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

III Liquide Mittel

1. Kurzfristig veräußerbare Wertpapiere
2. Kassenbestände, Bankguthaben, Schecks

C Aktive Rechnungsabgrenzung

D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

PASSIVA**A Eigenkapital****I Vermögensgrundbestand**

1. Korrekturposten für Substanzerhaltungsrücklage

II Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen

1. Pflichtrücklagen
 - a) Betriebsmittelrücklage
 - b) Ausgleichsrücklage
 - c) Substanzerhaltungsrücklage
 - d) Bürgschaftsrücklage
 - e) Tilgungsrücklage
2. Budget- und weitere Rücklagen
 - a) Budgetrücklagen
 - b) Baurücklage
 - c) Personalkostenrücklage
 - d) sonstige Rücklagen
3. Korrekturposten für Rücklagen
 - a) Korrekturposten für Wertschwankungen (Wertausgleichsreserve)
 - b) Innere Darlehen
4. Zweckgebundene Haushaltsreste, ggf. Haushaltsvorgriffe

III Ergebnisvortrag**IV Bilanzergebnis****B Sonderposten****I Verpflichtungen gegenüber Sonder- und Treuhandvermögen****II Zweckgebundene Spenden, Vermächtnisse usw.****III Erhaltene Investitionszuschüsse u.Ä.****C Rückstellungen****I Versorgungsrückstellungen**

1. Pensionsrückstellung
2. Beihilferückstellung
3. Deckungslücke Versorgungsrückstellung

II Clearingrückstellungen

III **Sonstige Rückstellungen**

D **Verbindlichkeiten**

- I Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern
- II Verbindlichkeiten an kirchliche Körperschaften
- III Verbindlichkeiten an öffentlich-rechtliche Körperschaften
- IV Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- V Darlehensverbindlichkeiten
- VI Sonstige Verbindlichkeiten

E **Passive Rechnungsabgrenzung**

Abschnitt 6

Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

§ 28

Nutzungsdauer

(1) ¹Für:

- a) neu angeschaffte bzw. hergestellte Vermögensgegenstände oder
- b) Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Erstmaligen Eröffnungsbilanz vorhanden sind,

gelten die folgenden Abschreibungszeiträume. ²§ 29 bleibt unberührt. ³Der Abschreibungszeitraum beginnt mit der Erstmaligen Eröffnungsbilanz.

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren
1	Gebäude	
1.01	Kirchen und Kapellen (Gottesdienststätten)	
1.011	Friedhofskapellen	100
1.012	Kirchen vor 1948 errichtet	250
1.013	Kirchen nach 1948 errichtet	100
1.02	Sonstige Gebäude	
1.021	Freizeitheime	70
1.022	Gemeindezentren ¹	70
1.023	Kindertagesstätten	60

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren
1.024	Wohnhäuser und Eigentumswohnungen	70
1.025	Pfarrhäuser	70
1.026	Tagungsstätten	60
1.027	Verwaltungsgebäude	80
1.028	Nebengebäude (z.B. Garagen/Schuppen)	40
1.029	Gewerbeimmobilien	80
2	Glocken und Orgeln	
2.001	Glocken	100
2.002	Orgeln (elektrisch)	50
2.003	Orgeln (mechanisch)	100
3	Technische Anlagen	
3.001	Technische Anlagen	20
4	Fahrzeuge	
4.001	Personenkraftwagen	10
4.002	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (sFAM)	10
5	Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände	
5.001	Beschallungsanlage	10
5.002	Büromaschinen, Kommunikationsanlagen	10
5.003	EDV, Kopierer u.Ä.	5
5.004	Gartengeräte und Werkzeuge (elektrisch-, benzinbetrieben)	10
5.005	Gartengeräte und Werkzeuge (sonstige)	15
5.006	Haushaltsgeräte	10
5.007	Küchenschränke und -geräte	10

1 Gemeindehaus freistehend
 Gemeindehaus/Mietwohnung
 Gemeindehaus/Pfarrhaus
 Gemeinderaum/Baulast (Pfarre) mit Mietwohnung Landeskirchenamt
 Gemeinderaum/Pfarrwohnung/Mietwohnung
 Kirche/Gemeinderaum/Mietwohnung/Jugendraum
 Kirche/Gemeinderaum

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzungsdauer in Jahren
5.008	Musikinstrumente	15
5.009	Mobiliar (Bestuhlung, Tische, Büroeinrichtung)	15
5.010	Spielgeräte	15
5.011	Zum Zeitpunkt der Erstmaligen Eröffnungsbilanz vorhandene Gegenstände	10

(2) Bei Anlagegütern, die in der vorstehenden Aufstellung nicht genannt sind, sollen die steuerlichen Abschreibungstabellen zur Ermittlung der Nutzungsdauer herangezogen werden.

(3) Für den Fall einer bestehenden Steuerpflicht sind die steuerlichen Abschreibungstabellen und Vorschriften anzuwenden.

(4) Im Jahr der Anschaffung bzw. der Herstellung ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs, der volle Abschreibungsbetrag anzusetzen.

(5) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig.

§ 29

Auswirkung von investiven Maßnahmen

Maßnahmen im Sinne von § 31 Abs. 1 erhöhen den Restbuchwert und verlängern die Nutzungsdauer von Gebäuden.

Abschnitt 7

Substanzerhaltungsrücklage

§ 30

Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

(1) ¹Der Substanzerhaltungsrücklage für Immobilien sind grundsätzlich Haushaltsmittel in Höhe der Abschreibung zuzuführen. ²Für Gottesdienststätten im Sinne von § 28 sind Haushaltsmittel in Höhe von 10 Prozent der Abschreibung zuzuführen. ³Für Gemeindezentren im Sinne von § 28 sind Haushaltsmittel in Höhe von 50 Prozent der Abschreibung zuzuführen. ⁴Die geminderten Abschreibungssätze sollen im Abstand von fünf Jahren durch das Landeskirchenamt auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

(2) ¹Der Substanzerhaltungsrücklage für Kindertagesstätten sind nur dann Haushaltsmittel zuzuführen, wenn die kommunale Refinanzierung dies vorsieht. ²Für Pfarrhäuser sind für die Zeit der dauerhaften Dienstwohnungsbereitstellung keine Haushaltsmittel zuzuführen.

(3) 1Sofern finanzielle Mittel Dritter dauerhaft zugesagt oder langfristig zu erwarten sind, kann von der Zuführung von Haushaltsmitteln für die Substanzerhaltungsrücklage von mobilem Sachanlagevermögen in der entsprechenden Höhe abgesehen werden. 2Dies ist im Bilanzanhang zu dokumentieren.

(4) Zum Zeitpunkt der Erstmöglichen Eröffnungsbilanz sind die Bestände der bestehenden Baurücklagen auf geeignete Weise in die neu zu bildenden Substanzerhaltungsrücklagen zu überführen.

§ 31

Entnahmen aus der Substanzerhaltungsrücklage

(1) Für Maßnahmen, die dem Fortbestand oder der Wiederherstellung der Bausubstanz dienen, indem sie:

- a) den Wert,
- b) die Nutzbarkeit oder
- c) die Nutzungsdauer

erhalten oder erhöhen, können Mittel aus der Substanzerhaltungsrücklage entnommen werden.

(2) Die Wiederherstellung von Technischen Anlagen sowie die Generalüberholung von Glocken und Orgeln können aus der für diesen Zweck gebildeten Substanzerhaltungsrücklage oder der Substanzerhaltungsrücklage des Gebäudes, dem die Technische Anlage zuzurechnen ist, finanziert werden.

Abschnitt 8

Schlussbestimmungen

§ 32

Aufbewahrungsfristen

1Es gelten die Vorschriften der Verwaltungsanordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 20. November 1989 (ABl. 1990 S. 57). 2Davon unberührt sind die Unterlagen für die Erfassung und Bewertung der zum Zeitpunkt der Erstmöglichen Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden dauerhaft aufzubewahren.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden vom 12. März 2020 (ABl. 2020 S. 126) mit Änderung vom 18. November 2020 (ABl. 2021 S. 50) außer Kraft.

Anlage

Übersicht Baupreisindizes gemäß § 23

Baujahr	Baupreis-index
1914	0,5110
1915	0,5730
1916	0,6320
1917	0,7850
1918	1,0880
1919	1,7880
1920	5,1130
1921	8,6310
1922	1,3710
1923	1,3710
1924	0,6610
1925	0,8140
1926	0,7910
1927	0,8010
1928	0,8370
1929	0,8500
1930	0,8140
1931	0,7460
1932	0,6320
1933	0,5990
1934	0,6280
1935	0,6280

Baujahr	Baupreis-index
1949	1,2570
1950	1,1980
1951	1,3870
1952	1,4790
1953	1,4300
1954	1,4360
1955	1,5140
1956	1,5530
1957	1,6090
1958	1,6610
1959	1,7490
1960	1,8790
1961	2,0220
1962	2,1880
1963	2,3020
1964	2,4100
1965	2,5110
1966	2,5920
1967	2,5370
1968	2,6440
1969	2,7960
1970	3,2560

Baujahr	Baupreis-index
1984	7,1450
1985	7,1810
1986	7,2870
1987	7,4330
1988	7,5960
1989	7,8690
1990	8,3510
1991	8,9320
1992	9,5030
1993	9,9720
1994	10,2110
1995	10,4620
1996	10,4520
1997	10,3550
1998	10,3180
1999	10,2810
2000	10,3150
2001	10,3070
2002	10,3020
2003	10,3070
2004	10,4420
2005	10,5340

Baujahr	Baupreis- index
1936	0,6280
1937	0,6420
1938	0,6480
1939	0,6580
1940	0,6680
1941	0,7000
1942	0,7590
1943	0,7750
1944	0,7910
1945	0,8180
1946	0,8730
1947	1,0200
1948	1,3450

Baujahr	Baupreis- index
1971	3,5930
1972	3,8360
1973	4,1170
1974	4,4170
1975	4,5220
1976	4,6780
1977	4,9050
1978	5,2080
1979	5,6650
1980	6,2700
1981	6,6370
1982	6,8280
1983	6,9720

Baujahr	Baupreis- index
2006	10,7350
2007	11,4510
2008	11,7770
2009	11,8770
2010	11,9960
2011	12,3280
2012	12,3040
2013	12,6300
2014	12,8940
2015	13,1030
2016	13,3070
2017	13,5830
2018	13,9670

